

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung

**Fachbereich Information und
Kommunikation**

Medieninformatik

Pädagogische Hochschule Steiermark

Beschluss der Hochschul-
kommission:

Genehmigung durch das
Rektorat:

Kenntnisnahme durch den
Hochschulrat:

Curriculum

Inhalt

1.	Abkürzungsverzeichnis	4
2.	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums.....	5
3.	Qualifikationsprofil	5
3.1	Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	5
3.2	Qualifikationen/Berechtigungen.....	5
3.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	6
3.4	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	6
3.4.1	Allgemeine Leitlinien.....	6
3.4.2	Studienarchitektur und Kompetenzaufbau.....	6
3.4.3	Leistungs- und Kompetenznachweise.....	6
3.5	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	7
3.5.1	Allgemeines Kompetenzprofil	7
3.5.2	Fachliches Kompetenzprofil	9
3.5.3	Fachdidaktisches Kompetenzprofil	10
3.6	Masterniveau gem. Dublin Deskriptoren	10
3.7	Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	10
4.	Allgemeine Bestimmungen.....	10
4.1	Dauer und Umfang des Studiums.....	10
4.2	Zulassungsvoraussetzung.....	11
4.3	Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien	11
4.4	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)	11
4.5	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	11
4.6	Freie Wahlfächer	12
4.7	Pädagogisch-Praktische Studien.....	12
4.8	Masterarbeit.....	12
4.9	Abschluss und akademischer Grad.....	13
4.10	Prüfungsordnung.....	13
4.11	Inkrafttreten	19
5.	Aufbau und Gliederung des Studiums	20
5.1	Modulübersicht.....	20
5.2	Studienverlauf	20
5.3	Lehrveranstaltungsübersicht.....	20
6.	Modulbeschreibungen.....	22
6.1	IMI1 Medieninformatik 1	22
6.2	IBD1 Berufsfelddidaktik 1.....	24

6.3	IMI2 Medieninformatik 2	25
6.4	M2-2 Berufsfelddidaktik 2.....	26
6.5	M2-2 Berufsfelddidaktik 2.....	27

1. Abkürzungsverzeichnis

AAU	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
AG	Arbeitsgemeinschaft
BA	Bachelorarbeit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
EC/ECTS	European Credit Transfer System
EQF	European Quality Frameworks
EX	Exkursion
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freie Wahlfächer
HG	Hochschulgesetz
KFUG	Karl-Franzens-Universität Graz
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
MA	Modulart
MEd	Master of Education
npi	nicht prüfungsimmanent
NQR	Österreichische Nationale Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi/PI	prüfungsimmanent
PK	Praktika
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
SEM	Semester
SWStd	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungsziffer
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WM	Wahlmodul

2. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik zur Erlangung eines Lehramts gemäß § 8 Abs.2 HG 2005.

Das Masterstudium befähigt zur Ausübung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung (Lehr am für den Fachbereich Information und Kommunikation) gemäß §35 Z1a HG 2005.

3. Qualifikationsprofil

3.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation im Entwicklungsverbund Süd-Ost (insbesondere Pädagogische Hochschule Steiermark) zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005 verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfeldes, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen (§42 Abs. 1a HG2005) ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Die Module der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik, und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession: *Inklusive Pädagogik mit Fokus auf Behinderung und Begabung; Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität; Sprache und Literalität; Gender; Global Citizenship Education; Medien und digitale Kompetenzen.*

3.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab. Ziel des Studiums ist die Berufsausbildung und Berufsbefähigung für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und somit die Qualifikation für den Einsatz an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (§ 35 Z1 lit b HG 2005). Dieser Fachbereich umfasst unter anderem die Gegenstände Angewandtes Informationsmanagement, Officemanagement und angewandte Informatik, Informations- und Officemanagement, Angewandte Informatik, Kommunikation und Präsentation, Wirtschaftsinformatik, Business Training, Projektmanagement, Übungsfirma und Case Studies, IT-Seminar, Informatik und Medien.

Weiters qualifiziert das Masterstudium zur fachspezifischen Lehrtätigkeit in außerschulischen Bildungs- und Beratungseinrichtungen einschließlich der Erwachsenenbildung sowie zum Unterricht informatischer Gegenstände in der Sekundarstufe. Den Absolvent/innen eröffnen sich außerschulische Berufsfelder, die einen hohen Innovationsgrad aufweisen.

Die Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich qualifiziert zum spezialisierten Generalisten/zur spezialisierten Generalistin, der/die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt, um seine/ihre Unterrichtstätigkeit möglichst breit ausüben zu können, und gleichzeitig durch die Vertiefung in einem Fachbereich ein differenziertes Profil entwickelt.

3.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird.

3.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

3.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lernedesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

3.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Die Studienarchitektur basiert auf einem modularisierten Angebot im Bereich der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind integrativer Bestandteil der Module. Durch thematisch fokussierte Module sowie durch entsprechende hochschuldidaktische Formate ist ein Zusammenwirken der Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogisch-Praktische Studien gewährleistet. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind im Ausmaß von 6 ECTS-Credits verankert.

3.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden.

Mündliche Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing

Schriftliche Prüfungen:

Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment

Schriftliche Arbeiten:

Studierende erstellen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B. Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag

Präsentationen:

Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slams, Podcasts, MOOC, Webinar, Forendiskussion

Praktische Prüfung:

Studierende weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z. B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, Portfolio, arbeiten mit virtuellen Maschinen, Erstellen von Programmen

Wissenschaftspraktische Tätigkeiten:

Studierende weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung

Berufspraktische Tätigkeiten:

Studierende weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching

Prozessdokumentationen:

Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studientagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blogs, E-Portfolio, Peer Teaching, Lesson Studies

Modulprüfungen:

Alle oben genannten Prüfungsformen und Leistungsnachweise können für Modulprüfungen herangezogen werden.

3.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

3.5.1 Allgemeines Kompetenzprofil

Selbstkompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, welche sich durch Leistungsfreude, hohe Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Herausforderungen im beruflichen Alltag und eine angemessene Konfliktfähigkeit zeigen. Aufgrund der Kenntnis ihrer Potentiale setzen sie Ziele für ihre persönliche Professionsentwicklung. Durch Pflichtbewusstsein, Reflexionsbereitschaft und durch einen hohen Grad an Eigeninitiative haben sie das notwendige Rollenbewusstsein erlangt und zeigen die Bereitschaft zum Weiterlernen und zur Weiterentwicklung. Sie verfügen über Motivationsfähigkeit und eine lösungsorientierte Grundhaltung. Ein ausgeprägtes Organisationsmanagement ist ebenso Teil des professionellen Selbstverständnisses wie der positive Zugang zur bildungstechnologischen Entwicklung. Sie sind sich bewusst, dass sie im gesellschaftlichen Kontext agieren und dass sie auf Veränderungen in ihrem pädagogischen Handlungsfeld professionsadäquat reagieren müssen.

Aufgabenkompetenz

Die AbsolventInnen nehmen den inklusiven Erziehungsauftrag wahr und können ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen professionell nutzen. Vielfalt wird von ihnen als Chance interpretiert. Die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen ihrer SchülerInnen werden von ihnen wahrgenommen und sie unterstützen im Rahmen des schulischen Kontextes deren individuelle Entwicklung. Sie vermitteln Werte und Normen und fördern selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von SchülerInnen. Darüber hinaus können sie geeignete Strategien im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt überlegt anwenden.

Die AbsolventInnen initiieren und begleiten Lernprozesse auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den für den Beruf relevanten Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse zu verknüpfen und auf deren Grundlage inklusiven Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie wissen um Inhalte, Medien, Arbeits- und Kommunikationsformen und verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, welches sie fach- und situationsadäquat zum Einsatz bringen und in einem professionsbezogenen Diskurs auch begründen können. Sie können personalisiertes und kooperatives Lernen durch unterschiedliche Lernstrategien, Lernkonzepte und Lernmethoden initiieren und steuern. Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als didaktische Prinzipien umzusetzen und Leistungsrückmeldungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe verantwortungsbewusst an SchülerInnen zu geben.

Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen im Bereich der pädagogischen Diagnostik und prozessorientierten Intervention. Sie können individuelle Förderpläne für unterschiedliche Lernbereiche erstellen und die davon abzuleitenden Fördermaßnahmen selbstständig in verschiedenen inklusiven Settings umsetzen. Weiters kennen sie unterschiedliche Formen der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Unterstützungsangeboten und sind in der Lage, diese in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren.

Kooperationskompetenz

Die AbsolventInnen verstehen sich als Mitglieder eines professionellen Teams, das gemeinsam die Ziele einer inklusiven Schule verfolgt. Sie setzen kooperative Arbeitsformen aufgaben-, adressatInnen- und kontextspezifisch ein und sind in der Lage, Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele im Team zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Dabei übernehmen sie Verantwortung für alle SchülerInnen der Klasse.

Die AbsolventInnen wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit ExpertInnen und setzen diese für die Lernprozessbegleitung zielgerichtet ein.

Systemkompetenz

Die AbsolventInnen sehen die vielfältigen Bildungsprozesse im systemischen Kontext. Sie verstehen sich als Mitglieder einer professionellen sowie lernenden Organisation, die für Bildung im umfassenden Sinn Verantwortung trägt. Darüber hinaus zeigen sie die Bereitschaft, ihr Rollenverständnis an Qualitätskriterien aus Unterrichts- und Bildungsforschung bzw. bildungspolitischen Vorgaben zu orientieren.

Die AbsolventInnen leben und reflektieren im Sinne des Berufsethos ihre pädagogischen Handlungsfelder. Sie können fächerübergreifend und vernetzt denken und somit Synergien nutzen. Sie wirken im Sinne der Qualitätssicherung an Organisations-, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen am eigenen Schulstandort mit. Sie gehen dabei prozess- und teamorientiert vor. Durch das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge zeigen sie sich für standortbezogene Entwicklung mitverantwortlich. Ebenso wenden sie adäquate Evaluationsinstrumente zur standortspezifischen Qualitätssicherung an und nutzen die erhobenen Daten für ihr professionelles Handeln auf allen Ebenen.

Interkulturelle Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, ihre eigene (zukünftige) Rolle in Bezug auf interkulturelle Themen kritisch zu reflektieren und können vorurteilsbehaftete Einstellungen von Menschen, Gruppen und Institutionen erkennen, diese analysieren und handlungsorientiert begegnen. Darüber hinaus lernen sie verschiedene didaktische Konzepte und Modelle einer interkulturellen Pädagogik kennen und sind in der Lage, diese situationgerecht einzusetzen.

Interreligiöse Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über ein Grundverständnis von Religion und verstehen die große Bedeutung von religiösen Motivationspotenzialen für Individuen und Gemeinschaften sowie den Beitrag der Religionen zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft. Weiters verfügen sie über Grundkenntnisse zu den großen, prägenden religiösen Traditionen der Menschheit und verstehen die wichtigsten religiösen Vollzüge, insbesondere jener, die im schulischen Kontext von Bedeutung sind. Darüber hinaus haben sie ein positives Verständnis von Religionsfreiheit, inklusive der Freiheit zur persönlichen Distanzierung von Religion(en) sowie Kenntnis von den wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die das Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit in Österreich regeln.

Pädagogische Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über ein pädagogisch-professionelles Selbstverständnis und arbeiten durch persönliche Schwerpunktsetzung kontinuierlich an der eigenen Professionalisierung. Sie verstehen ihr Handeln in der Schule als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu einem reflektierenden Praktiker/zu einer reflektierenden Praktikerin und entwickeln eine forschende Haltung im Unterricht und nutzen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt forschenden Lernens und akademisch-wissenschaftlicher Kooperation. Darüber hinaus nutzen sie theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen.

Soziale Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, das soziale Verhalten und die Arbeitshaltung von Lernenden zu diagnostizieren und sind in der Lage, die Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen zu berücksichtigen. Weiters kennen sie theoretische Konzepte und Modelle für soziale Entwicklungsverläufe. Darüber hinaus haben sie fundierte Kenntnisse über politische, soziale und wirtschaftliche Strömungen unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und der Europäischen Union, den Einfluss moderner Technologien und der Massenmedien sowie aktueller Aspekte der politischen Bildung im Kontext der Globalisierung.

3.5.2 Fachliches Kompetenzprofil

AbsolventInnen des Masterstudiums ...

- können die Medienentwicklung und die damit verbundenen technologischen, sozialen, ethischen, politischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen überblicken und ihr unterrichtliches Handeln danach orientieren.
- sind zur Medienanalyse und -bewertung, zur Analyse, Evaluation und Bewertung medienbezogener Unterrichtsbeispiele und medienbasierter Lernumgebungen fähig.
- kennen die medienpsychologischen und -didaktischen Grundlagen und sind in der Lage, multimediale Systeme zielgruppenorientiert zu entwerfen, zu implementieren und zu evaluieren.
- können betriebliche und schulische Kommunikationslösungen und –strategien planen, umsetzen und evaluieren
- können kooperative und kommunikative Interaktionen unter Einsatz von technisch vermittelten Medien unterstützen.
- kennen die aktuellen Medienwelten von Jugendlichen und können auf Grundlage ihres wissenschaftlich fundierten Basiswissens aus der Jugendmedienforschung die Konsequenzen für Lern- und Bildungsprozesse reflektieren.
- wissen über aktuelle Probleme und Fragen der Mediendidaktik, Mediensozialisation, Lern- und Bildungsforschung bescheid
- können Schul- und Organisationsentwicklungsprozesse durch neue Technologien und Medien initiieren und evaluieren
- kennen die Grundlagen der Medienökonomie und die volkswirtschaftlichen Besonderheiten des Mediensektors
- sind in der Lage, komplexe multimediale Systeme zielgruppenorientiert zu entwerfen, zu implementieren und zu evaluieren.

3.5.3 Fachdidaktisches Kompetenzprofil

AbsolventInnen des Masterstudiums ...

- kennen innovative Lehr-/Lernformen in der Medieninformatik, können deren Vorteile erkennen und deren Nutzen kritisch reflektieren.
- können durch neue Medien und Technologien unterstützte Projekte unter den Aspekten des kollaborativen und kooperativen Lernens planen, gestalten, umsetzen und evaluieren.
- können Blended Learning-, E-Learning- und Enhanced Learning-Szenarien entwerfen und einsetzen.
- können spielerische bzw. immersive Lernumgebungen gestalten.
- kennen den aktuellen Stand entsprechende medientechnische und medienpädagogische Entwicklungen und können diese bewerten und die Erkenntnisse in den eigenen Lehr-/Lernszenarien transferieren und evaluieren.
- können neuen Technologien und Medien bei der Unterstützung von fachlichen und fachübergreifenden Lehr- und Lernprozessen anwenden.
- haben das Interesse und die Bereitschaft Innovationen auf dem Gebiet der neuen Medien und Technologien aufzuspüren, nach wissenschaftlichen Kriterien zu bewerten und für den Unterrichtseinsatz zu adaptieren.

3.6 Masterniveau gem. Dublin Deskriptoren

Die durch das Bachelorstudium grundgelegten Kompetenzen werden im Masterstudium weiterentwickelt. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihr Verständnis in der gewählten Spezialisierung. Sie bauen ihren forschend-reflexiven Habitus aus und sind in der Lage, ihr professionelles Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener forschender Zugänge weiterzuentwickeln. Sie können mit Komplexität in beruflichen Situationen umgehen, sind zur eigenständigen Problemlösung in der Lage und übernehmen soziale und ethische Verantwortung. Sie können gegenüber ExpertInnen und Laien fachliches Wissen kommunizieren und eigenes berufliches Handeln begründen.

Mit dem Abschluss werden die in den Dublin Deskriptoren definierten Anforderungen für die Erreichung des Mastergrades erfüllt und die Niveaustufe 7 des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

3.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation deckt sich in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Das Masterstudium umfasst 60 ECTS-Credits.
- Davon sind 30 ECTS-Credits für Fachwissenschaften und Fachdidaktik vorgesehen. 6 ECTS-Credits Pädagogisch-Praktischen Studien sind in diesen Bereichen integriert.
- Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Credits, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Credits.
- Im Masterstudium sind 5 ECTS-Credits für freie Wahlfächer vorgesehen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation umfasst 60 ECTS-Credits und hat eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern.

4.2 Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation setzt die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation im Umfang von 240 ECTS-Credits voraus (HG 2005 § 35 Z 1a).

Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Berufsschulen bzw. berufsbildende mittlere und höhere Schulen – Fachbereich Information und Kommunikation setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus (§ 82c HG 2005). Die Anrechnung erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ.

4.3 Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Die Reihungskriterien des Rektorats gemäß §50 Ab2. 2 HG 2005 sind abrufbar unter www.phst.at. Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl für das Masterstudium überschreitet, werden AbsolventInnen des achtsemestrigen Bachelorstudiums vorrangig gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

4.4 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Credits (ECTS) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Credits zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Credit 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

4.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesung mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PK) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

4.6 Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind Prüfungen aus frei gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Credits zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.

4.7 Pädagogisch-Praktische Studien

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation umfassen 6 ECTS-Credits, die den Studienfachbereichen Fachdidaktik zugeordnet sind.

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussieren die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium auf die Weiterentwicklung professionellen pädagogischen Handelns. Die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht mit einer Vertiefung im gewählten Fach- bzw. Bildungsbereich, die Partizipation an Schulentwicklungsprozessen und die forschende Befassung mit dem Berufsfeld zielen auf die Ausdifferenzierung des Leitbilds eines reflektierenden Praktikers/einer reflektierenden Praktikerin und die Generierung verwertbaren theoriegeleiteten Professionswissens ab.

4.8 Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation ist eine wissenschaftliche Masterarbeit in der gewählten Spezialisierung zu verfassen. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits und für die Masterprüfung 5 ECTS-Credits vergeben.

4.9 Abschluss und akademischer Grad

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil ist eine Defensio der Masterarbeit, der zweite Teil der Prüfung erfolgt aus dem Spezialisierungsgebiet.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab.

4.10 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation gemäß § 35 Z 1a HG 2005.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 3 der Prüfungsordnung),
- die Prüfungsmethoden (siehe § 6 der Prüfungsordnung) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005,
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Credits sowie über
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Modulabschluss

1.1 Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine Modulprüfung oder
- durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2 Art und Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

1.3 Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.4 Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9 der Prüfungsordnung.

3. Beurteilung der Masterarbeit

Siehe § 13 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die BeurteilerInnen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ bestellt werden.
4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der TeilnehmerInnen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Modulprüfungen sind Gesamtprüfungen über sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ist eine Modulprüfung vorgeschrieben, so darf es keine Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen geben.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die von der Studienkommission festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, kann der/die Studierende beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ die Erbringung einer Ersatzleistung beantragen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 50% unterschritten, ist die Lehrveranstaltung jedenfalls nicht zu beurteilen und muss wiederholt werden. Die Erbringung einer Ersatzleistung ist in diesem Fall nicht möglich.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden. Bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes ist zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt.

4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.

4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

5. Im Rahmen der Wiederholung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um einen Prüfer/eine Prüferin erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin/einen Prüfer erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 HG nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

3. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxis-Ausbildungsschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

4. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

5. Wiederholungen positiv beurteilter Prüfungen oder anderer Leistungsnachweise sind nicht möglich.

6. Tritt der/die PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung

zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen gemäß HG 2005

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 13 Masterarbeit

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
2. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Credits, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Credits.
3. Die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen.
4. Der/Die Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten BetreuerInnen einen Betreuer/eine Betreuerin auszuwählen.
5. Der/Die Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.
6. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden/eine Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die BetreuerInnen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
7. Die Masterarbeit muss aus der gewählten Spezialisierung verfasst werden.
8. Der/Die Studierende hat dem studienrechtlich zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und den/die BetreuerIn schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt.
9. Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten BetreuerIn eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
10. Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig. Bei einem Wechsel von BetreuerInnen und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
11. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
12. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
13. Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) in der Studienabteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte des oder der Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
14. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
15. Die Studienabteilung hat die Masterarbeit dem/der BetreuerIn zur Beurteilung zuzuweisen. Dieser/Diese hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung des Betreuers/der Betreuerin

hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ auf Antrag der/des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zum/zur BeurteilerIn der Masterarbeit zu bestimmen.

16. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

17. Der/Die BeurteilerIn hat durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).

18. Ergibt die Plagiatskontrolle, dass der Verfasser/die Verfasserin gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.

19. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers oder der Urheberin. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

20. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus dem/der BetreuerIn der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

21. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet. Dabei sind Terminverluste gemäß § 13 Z 18 der Prüfungsordnung mitzuzählen.

§ 14 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio sowie einer Prüfung aus dem Spezialisierungsgebiet.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

3. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, die aus dem/der BeurteilerIn der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Das studienrechtlich zuständige Organ erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt dem/der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

5. Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 15 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn

- alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.

§ 16 Veröffentlichung der Masterarbeit

1. AbsolventInnen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

2. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist der/die VerfasserIn berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

4.11 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2017 in Kraft.

5. Aufbau und Gliederung des Studiums

5.1 Modulübersicht

Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik												
Kurz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	EC							
					BWG	FW	FD	MA	FWF	PPS aus FD	Σ	
IMI1	Medieninformatik 1	1	PM	6,5		10					10	
IBD1	Berufsfelddidaktik 1	1	PM	2,5			2			3	5	
IMI1	Medieninformatik 2	2	PM	7		10					10	
IBD2	Berufsfelddidaktik 2	2	PM	2			2			3	5	
	Freie Wahlfächer								5		5	
IMA1	Masterthesis	1/2	PM	2				25			25	
					20		20	4	25	5	6	60

Abbildung 1: Modulübersicht Sekundarstufe Berufsbildung - Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik

5.2 Studienverlauf

Studienverlauf Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik				
Sem	FW	FD & PPS		
2. Semester	<u>IMI2</u> Medieninformatik 2 10EC	<u>IBD2</u> Berufsfelddidaktik 2 5EC incl. 3EC PPS	<u>IMA1</u> Mastermodul 25	Freie Wahlfächer 5 EC
1. Semester	<u>IMI1</u> Medieninformatik 1 10EC	<u>IBD1</u> Berufsfelddidaktik 1 5EC incl. 3EC PPS		

Abbildung 2: Studienverlauf Sekundarstufe Berufsbildung - Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik

5.3 Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltungsübersicht Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik					
Nummer	Lv-Titel	LV-Typ	SWStd	ECTS-Credits	Sem.
1.Semester					
IM1.1IM01	Theorien und Modelle der Medienpädagogik	VU	1	1	1
IM1.1IM02	Mediengestaltung, -psychologie und -didaktik	VU	1,5	1	1
IM1.1IM03	Multimedialen Systeme 1	SE	2	1	1

IM1.1IM04	IT-Kommunikation	SE	1	1	1
IM1.1IM05	Aktuelle Aspekte	SE	1	1	1
IM1.2BD01	Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 1	SE	1,5	2	1
IM1.2BD02	Schulpraxis 1	UE	1	3	1
IM1.3MA01	Masterseminar 1	SE	1	1	1
2.Semster					
IM2.1IM01	Medienanalyse und -forschung	VU	1	1,5	2
IM2.1IM02	Medienökonomie	VO	1	1	2
IM2.1IM03	Schul- und Organisationsentwicklung	VU	1	1,5	2
IM2.1IM04	Multimediale Systeme 2	SE	1,5	2,5	2
IM2.1IM05	Innovative Lehr-/Lernformen	SE	1,5	2,5	2
IM2.1IM06	Aktuelle Aspekte	SE	1	1	2
IM2.2BD01	Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 2	SE	1	2	2
IM2.2BD02	Schulpraxis 2	UE	1	3	2
IM1.3MA02	Masterseminar 2	SE	1	1	2

Abbildung 3: Lehrveranstaltungsübersicht Sekundarstufe Berufsbildung - Fachbereich Information und Kommunikation Spezialisierung Medieninformatik

6. Modulbeschreibungen

6.1 IMI1 Medieninformatik 1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IMI1 Medieninformatik 1										
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-Credits:	Modulart:	Semester:	Zugangsvoraussetzung:	Sprache:	Institution/en:			
MA	6,5	10	PM	1.	-	Deutsch	PHSt			
Inhalt (Kurzbeschreibung):										
<p>Theorien und Modelle der Medienpädagogik: Traditionelle bewahrpädagogische Positionen, kritisch-emanzipative Medienpädagogik, demokratische Medienpädagogik, bildungstechnologische Medienpädagogik, handlungsorientierte Medienpädagogik und deren Anwendungsfelder</p> <p>Mediengestaltung, -psychologie und -didaktik Gestaltungs- und Einsatzmethoden von Medien in Lehr- und Lernprozessen, benutzergerechte Gestaltung von interaktiven Systemen, Gebrauchstauglichkeit, Wahrnehmungsverlauf, sensorische und motorische Theorien, Gestaltfaktoren; kognitionspsychologische Grundlagen und emotionspsychologische Phänomene, wahrnehmungspsychologische Aspekte; Gestaltung von interaktiven Lernsystemen, Eye-tracking Analysen</p> <p>Multimediale Systeme 1: Design, Implementierung und Evaluierung von multimedialen Systemen unter Einbeziehung aktueller Schnittstellen; Animation; Mensch-Maschine-Interaktion; Sensorik; Entwicklungsumgebungen</p> <p>IT-Kommunikation: Kommunikationsmodelle, Kommunikationskultur, Service-Level-Management, IT-Marketing; Planung von betrieblichen und schulischen Kommunikationslösungen und –strategien, Computer Supported Cooperative Work</p> <p>Aktuelle Aspekte: Je nach Angebot erhalten die Studierenden eine Erweiterung und/oder eine Vertiefung des Studienangebotes. Dabei wird den Bedürfnissen der Studierenden und aktuellen Gegebenheiten weitgehend Rechnung getragen.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzen:										
AbsolventInnen des Moduls ...										
<ul style="list-style-type: none"> • können die Medienentwicklung und die damit verbundenen technologischen, sozialen, ethischen, politischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen überblicken und ihr unterrichtliches Handeln danach orientieren. • kennen die Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Medienbereich. • sind zur Medienanalyse und -bewertung, zur Analyse, Evaluation und Bewertung medienerzieherischer Unterrichtsbeispiele und medienbasierter Lernumgebungen fähig. • kennen die medienpsychologischen Grundlagen • kennen Gestaltungsmerkmale unterschiedlicher Medienarten • sind in der Lage, multimediale Systeme zielgruppenorientiert zu entwerfen, zu implementieren und zu evaluieren. • verstehen die Faktoren des informellen Lernens in interaktiven Medienwelten. • können betriebliche und schulische Kommunikationslösungen und -strategien planen, umsetzen und evaluieren. • können kooperative und kommunikative Interaktionen zwischen NutzerInnen unter Einsatz von technisch vermittelten Medien unterstützen. • kennen aktuelle medientechnische und medienpädagogische Entwicklungen und können diese bewerten. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:			LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Zugangsvoraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
IM1.1IM01	Theorien und Modelle der Medienpädagogik			VU	FW			1	1,5	1
IM1.1IM02	Mediengestaltung, -psychologie und -didaktik			VU	FW			1,5	2,5	1
IM1.1IM03	Multimediale Systeme 1			SE	FW			2	2,5	1

IM1.1IM04	IT-Kommunikation	SE	FW			1	2	1
IM1.1IM05	Aktuelle Aspekte	SE	FW			1	1	1

6.2 IBD1 Berufsfelddidaktik 1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IBD1 Berufsfelddidaktik 1										
Modulniveau: MA	SWStd: 2,5	ECTS-Credits: 5	Modulart: PM	Semester: 1.	Zugangsvoraussetzung: -	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt			
Inhalt (Kurzbeschreibung): Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 1: Konzepterstellung für medieninformatische Inhalte; Planung und Umsetzung von Lehr- und Lernszenarien Schulpraxis 1: Erprobung, Evaluation und kritische Reflexion der erstellten Inhalte, kontinuierlicher Verbesserungsprozess										
Lernergebnisse/Kompetenzen: AbsolventInnen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • können durch neue Medien und Technologien unterstützte Projekte unter den Aspekten des kollaborativen und kooperativen Lernens planen, gestalten, umsetzen und evaluieren. • können Blended Learning-, E-Learning- und Enhanced Learning-Szenarien entwerfen und einsetzen. • können Lehr-/Lern-Prozesse zu medienpädagogischen Inhalten gestalten. • kennen den aktuellen Stand entsprechende medientechnische und medienpädagogische Entwicklungen und können diese bewerten und die Erkenntnisse in den eigenen Unterricht transferieren und evaluieren. • können Erfahrungen und Erkenntnisse in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess umsetzen. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:			LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Zugangsvoraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
IM1.2BD01	Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 1			SE	FD			1,5	2	1
IM1.2BD02	Schulpraxis 1			UE	PPS			1	3	1

6.3 IMI2 Medieninformatik 2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IMI2 Medieninformatik 2										
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-Credits:	Modulart:	Semester:	Zugangsvoraussetzung:	Sprache:	Institution/en:			
MA	6,5	10	PM	2.	-	Deutsch	PHSt			
Inhalt (Kurzbeschreibung):										
<p>Medienanalyse und –forschung: Medienwelten von Kindern und Jugendlichen, Mediensozialisation, Lern- und Bildungsforschung, Grundlagen der Jugendmedienforschung, kritische Aspekte der Mediennutzung Jugendlicher, persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen und Aspekte gegenüber Gefahren der Mediennutzung; spezielle Forschungsmethoden</p> <p>Medienökonomie: Grundlagen der Medienökonomie, volkswirtschaftliche Besonderheiten des Mediensektors, Internetökonomie, medienökonomische Tendenzen, wirtschaftliche Aspekte</p> <p>Schul- und Organisationsentwicklung: Schul- und Organisationsentwicklung auf Basis neuer Technologien und Medien</p> <p>Multimediale Systeme 2: Implementierung, Evaluierung und Wartung von multimedialen Systemen unter Einbeziehung aktueller Schnittstellen; Mensch-Maschine-Interaktion; Augmented/Mixed/Virtual Reality</p> <p>Innovative Lehr-/Lernformen: Didaktische Modelle der Medieninformatik (z.B. game based learning, location based learning, flipped classroom ...) und deren Auswirkungen auf die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen; praktische Umsetzung.</p> <p>Aktuelle Aspekte: Je nach Angebot erhalten die Studierenden eine Erweiterung und/oder eine Vertiefung des Studienangebotes. Dabei wird den Bedürfnissen der Studierenden und aktuellen Gegebenheiten weitgehend Rechnung getragen.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzen:										
AbsolventInnen des Moduls ...										
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die aktuellen Medienwelten der Kinder und Jugendlichen (z. B. Mediennutzung, Rezeptionsverhalten, Medienwirkungen) • können auf Grundlage ihres wissenschaftlich fundierten Basiswissens aus der Jugendmedienforschung die Konsequenzen für Lern- und Bildungsprozesse reflektieren • wissen über aktuelle Probleme und Fragen der Mediendidaktik, Mediensozialisation, Lern- und Bildungsforschung bescheid • können Schul- und Organisationsentwicklungsprozesse durch neue Technologien und Medien initiieren und evaluieren • kennen die Grundlagen der Medienökonomie und die volkswirtschaftlichen Besonderheiten des Mediensektors • sind in der Lage, komplexe multimediale Systeme zielgruppenorientiert zu entwerfen, zu implementieren und zu evaluieren. • kennen innovative Lehr-/Lernformen in der Medieninformatik, können deren Vorteile erkennen und können deren Nutzen kritisch reflektieren. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:			LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Zugangsvoraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
IM2.1IM01	Medienanalyse und –forschung			VU				1	1,5	2
IM2.1IM02	Medienökonomie			VO				1	1	2
IM2.1IM03	Schul- und Organisationsentwicklung			VU				1	1,5	2
IM2.1IM04	Multimediale Systeme 2			SE				1,5	2,5	2
IM2.1IM05	Innovative Lehr-/Lernformen			SE				1,5	2,5	2
IM2.1IM06	Aktuelle Aspekte			SE				1	1	2

6.4 M2-2 Berufsfelddidaktik 2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IBD2 Berufsfelddidaktik 2								
Modulniveau: MA	SWStd: 2	ECTS-Credits: 5	Modulart: PM	Semester: 2.	Zugangsvoraussetzung: -	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt	
Inhalt (Kurzbeschreibung): Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 1: Konzepterstellung für medieninformatische Inhalte; Schulpraxis 2: Planung und Umsetzung von Lehr- und Lernszenarien; Erprobung, Evaluation und kritische Reflexion der erstellten Inhalte, kontinuierlicher Verbesserungsprozess								
Lernergebnisse/Kompetenzen: AbsolventInnen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • können spielerische bzw. immersive Lernumgebungen gestalten. • kennen die lehr-/lerntheoretischen Grundlagen für den Einsatz von neuen Technologien und Medien • erkennen neue Strömungen und können diese analysieren und bewerten • können neuen Technologien und Medien bei der Unterstützung von fachlichen und fachübergreifenden Lehr- und Lernprozessen anwenden. • haben das Interesse und die Bereitschaft Innovationen auf dem Gebiet der neuen Medien und Technologien aufzuspüren, nach wissenschaftlichen Kriterien zu bewerten und für den Unterrichtseinsatz zu adaptieren. • haben die Fähigkeit, sich auf dem Gebiet der neuen Medien und Technologien selbständig weiterzubilden und Standpunkte in der scientific community zu diskutieren. 								
Lehrveranstaltungen								
Abk	LV/Name:	LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Zugangsvoraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
IM2.2BD01	Berufsfeldspezifische Fachdidaktik 2	SE	FD			1	2	2
IM2.2BD02	Schulpraxis 2	UE	PPS			1	3	2

6.5 M2-2 Berufsfelddidaktik 2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: IMA1 – Mastermodul										
Modulniveau: MA	SWStd: 2	ECTS-Credits: 25	Modulart: PM	Semester: 1/2.	Zugangsvoraussetzung: -	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt			
Inhalt (Kurzbeschreibung): selbständige sowie inhaltlich und methodisch adäquate Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas Ablauf des Review-Prozesses Präsentation vor Scientific-Community Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte kritisches Hinterfragen wissenschaftlicher Erkenntnisse										
Lernergebnisse/Kompetenzen: AbsolventInnen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> wenden Methoden der Wissenschaft und Forschung an bearbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien berufsfeldorientierte Themen aus dem Bereich der Medieninformatik präsentieren wissenschaftliche Arbeiten 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:			LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Zugangsvoraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
IM1.3MA01	Masterseminar 1			SE	SE			1		1
IM2.3MA01	Masterseminar 2			UE	SE			1		2